

Rundschreiben Nr. 8/2021

1.	Wer ist zur Veröffentlichung von öffentlichen Zuschüssen verpflichtet?	1
2.	Welche Arten von Zuschüssen müssen veröffentlicht werden?	1
3.	Was muss veröffentlicht werden?	1
4.	Wie müssen die Zuschüsse veröffentlicht werden?	2
5.	Wie hoch sind die Strafen bei unterlassener Veröffentlichung?	3

MELDEPFLICHT VON ÖFFENTLICHEN ZUSCHÜSSEN

1. Wer ist zur Veröffentlichung von öffentlichen Zuschüssen verpflichtet?

Die von öffentlichen Körperschaften erhaltenen Zuschüsse müssen von

- Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften
- Vereinigungen, ONLUS-Subjekte und Vereine
- Genossenschaften

veröffentlicht werden.

2. Welche Arten von Zuschüssen müssen veröffentlicht werden?

Die Pflicht zur Veröffentlichung betrifft sämtliche in Geld- oder Sachwerten erhaltenen

- Subventionen
- Beihilfen
- Vorteile (z.B. unentgeltliche Überlassung von öffentlichen Gütern)
- Beiträge und Zuwendungen

welche keinen allgemeinen Charakter haben und nicht als Entgelt, Entlohnung oder Schadensersatz zu betrachten sind.

3. Was muss veröffentlicht werden?

Bei der Veröffentlichung der Zuschüsse und Förderungen muss

- die Bezeichnung und Steuernummer des Beitragsnehmers,

- die Bezeichnung und Steuernummer des Beitraggebers,
- der erhaltene Betrag bzw. der genossene Vorteil,
- das Datum des Erhalts und
- der Auszahlungsgrund

angegeben werden.

Laut Fachpresse unterliegen die Zuschüsse der Covid-Pandemie nicht der Mitteilungspflicht, da es sich dabei um Zuschüsse handelt, die an eine Vielzahl an Steuerzahler ausgezahlt wurden. Es gab in diesem Zusammenhang keine „besondere“ Beziehung zwischen dem Beitraggeber und dem Beitragnnehmer.

4. Wie müssen die Zuschüsse veröffentlicht werden?

Die Veröffentlichungspflicht greift erst, sobald der Gesamtbetrag der erhaltenen Gelder/Sachwerte über 10.000.-€ liegt. Unternehmen die zur Bilanzerstellung verpflichtet sind, müssen der Meldepflicht im Anhang zur Bilanz nachkommen. Die restlichen Unternehmen müssen die erhaltenen Beiträge bis spätestens 30. Juni des darauffolgenden Jahres auf ihrer Internetplattform (z.B. Webseite, usw.) veröffentlichen.

Es sind nur die tatsächlich ausbezahlten bzw. erhaltenen Zuschüsse zu veröffentlichen.

Das Ministerium hat ein gesamtstaatliches Register eingerichtet, in welchem der Beitraggeber unter bestimmten Voraussetzungen den gewährten Zuschuss veröffentlichen muss.

Sollten alle erhaltenen Zuschüsse bereits in diesem Register aufscheinen, reicht der Verweis im Anhang/Homepage auf dieses Portal aus.

Wir empfehlen auf der firmeneigenen Homepage, unabhängig von der Größe und Rechtsform des Unternehmens, folgenden Hinweis auf das nationale Register anzuführen:

***„Informationen im Sinne des Art. 1 Absatz 125 ff. des Gesetzes Nr. 124 vom 4. August 2017 -
Bezüglich den Transparenzbestimmungen für Beiträge und Staatshilfen gemäß Art. 1, Absatz 125 ff
des Gesetzes Nr. 124/2017, gibt das Unternehmen hiermit bekannt veröffentlichungspflichtige
Beiträge erhalten zu haben wobei alle Beiträge aus dem Nationalen Register der Staatshilfen
hervorgehen.***

(<https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jspx>)“

5. Wie hoch sind die Strafen bei unterlassener Veröffentlichung?

Bei Unterlassung der Meldepflicht ist eine Verwaltungsstrafe von 1% der erhaltenen Beiträge (Mindeststrafe 2.000.-€) fällig und die Beträge, Beihilfen usw. müssen nachträglich veröffentlicht werden.

Sofern der Meldepflicht nicht innerhalb von 3 Monaten ab Feststellung des Vergehens nachgekommen wird, sind die erhaltenen Beiträge, Beihilfen und Förderungen rückzuerstatten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.